



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Städt. Hellmig-Krankenhaus

Vorlage

Nr. 294/2004

vom: 07.12.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Krankenhausausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Jahresabschluss des Städt. Hellmig-Krankenhauses Kamen für das Jahr 2003

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städt. Hellmig-Krankenhauses Kamen für das Jahr 2003 in der vorgelegten Form fest.

Der Bilanzverlust des Jahres 2003 beträgt insgesamt 102.734,99 €

Der Bilanzverlust wird mit der bestehenden Gewinnrücklage ausgeglichen.

Die Kapitalrücklage reduziert sich durch Abschreibungen für das Personalwohnheim auf 0,00 €

Die Höhe des festgelegten Eigenkapitals bleibt unverändert.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gem. § 29 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) ist der Jahresabschluss, bestehend aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung, aufgestellt worden. Mit der Prüfung wurde - wie im Vorjahr - die Wirtschaftsberatung AG (WIBERA), Düsseldorf, von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Herne beauftragt.

Die WIBERA hat mit einer siebentägigen Unterbrechung vom 10.05. bis 18.06.2004 die Abschlussprüfung im Städt. Hellmig-Krankenhaus Kamen durchgeführt und das Ergebnis in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

Der Lagebericht des Städt. Hellmig-Krankenhauses Kamen wurde gem. § 21 GemKHBVO durch die Krankenhausverwaltung im Juni 2004 erstellt.

Am 13.07.2004 wurde eine Schlussbesprechung durchgeführt, an der u. a. Vertreter der Wirtschaftsberatung AG, der Stadt Kamen und des Krankenhausausschusses teilgenommen haben.

In diesem Schlussgespräch wurde die Wirtschaftlichkeit des Städt. Hellmig-Krankenhauses Kamen festgestellt. Der von der WIBERA erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht ergänzt. Sobald der Gemeindeprüfungsanstalt der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses vorliegen, wird von dort ein abschließender Vermerk zu dem Bestätigungsvermerk übersandt.

Gem. § 22 GemKHBVO ist der Jahresabschluss und als Anlage der Lagebericht an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten.